

GR_GERICHTE ZF 2004 88 vom 15. März 2005

GR Gerichte, 2005-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_88

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 88 du 15 mars 2005

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 88 del 15 marzo 2005

Regeste

Forderung | OR Übrige Fälle

Erwägungen

E. 12

fen und in noch fernerer Zukunft (in einem zu regelnden Zeitpunkt) enden würde. Auch dies spricht deutlich für einen Konnex zwischen Art. 2 Abs. 3 und Art. 1 der Vereinbarung vom 04. Februar 1957. Hiergegen wurde denn auch im Berufungsverfahren von Seiten der Beklagten nichts Stichhaltiges vorgebracht. – Den weiteren Auslegungsschritten gemäss angefochtenem Urteil zur massgeblichen Vertragsbestimmung vermag sich die Zivilkammer hingegen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, nicht mehr anzuschliessen. Wird in einer Vereinbarung, wie sie am 04. Februar 1957 zwischen den Q. und der Y. abgeschlossen wurde, für das Erlöschen der rechtsgeschäftlichen Bindung ausdrücklich ein nach Tag, Monat und Jahr konkretisierter Termin festgehalten und bezieht sich diese Abmachung nach dem oben Ausgeführten auf ein im Vertrag näher ausgestaltetes Dauerschuldverhältnis, steht grundsätzlich mit aller nur wünschbaren Klarheit fest, bis zu welchem Zeitpunkt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen (umfassend anfänglich das Liefern von Energie und später gestützt auf die Zusatzvereinbarung vom 07. April 1959 das Erbringen monatlicher Zahlungen) nachzukommen sein würde, bis zum 06. Mai 2006 also. Dass sich die Parteien entgegen dieser an sich unmissverständlichen zeitlichen Fixierung auf ein anderes (früheres) Auslaufdatum geeinigt haben könnten, erscheint von vornherein völlig unwahrscheinlich und darf denn auch aufgrund der übrigen Umstände der Vertragsschliessung ohne weiteres verneint werden. So wird der von der Beklagten angerufene und vom Bezirksgericht V. als massgeblich übernommene Endtermin des 06. Mai 2001 in den bei den Akten befindlichen beweistauglichen Urkunden nirgends auch nur andeutungsweise erwähnt; ein Vorgang, zu dem es mit Sicherheit nicht gekommen wäre, wenn sich die geschäftskundigen Verhandlungspartner, die ja wie gesehen ihre gegenseitige Bindung durch ein genaues Datum begrenzten, statt auf den tatsächlich angegebenen auf einen abweichenden Termin hätten festlegen wollen. Es fehlt in diesem Zusammenhang insbesondere auch an brauchbaren Anhaltspunkten, welche den Schluss erlauben würden, dass das Datum des 06. Mai 2006 unbemerkt in einen (frühen) Vertragsentwurf Aufnahme gefunden habe (gleichsam hineingeschmuggelt worden sei) und dass ihm die Beteiligten fortan keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt hätten, was erkläre, dass später eine Berichtigung unterblieben sei. Hiervon kann keine Rede sein. Der Zeitpunkt, bis zu dem die vereinbarten Abgeltungsleistungen zu erbringen sein würden, bildete vielmehr Gegenstand längerer Verhandlungen innerhalb des für die Gründung der Y. gebildeten Konsortiums. Dabei mussten sich dessen Mitglieder im Klaren sein – und sie waren es offenkundig auch, wie etwa

E. 13

der Verlauf der Sitzung vom 17. Mai 1955 zeigt –, dass die dem Konsortium ebenfalls angehörenden Q. in der Frage der Abgeltung des Wasserentzuges beim Kraftwerk W. nicht die gleichen Ziele verfolgten wie die in Gründung stehende Gesellschaft. Es lag also in erster Linie an den übrigen Mitgliedern dieses Gremiums, gestützt auf die vorhandenen und allenfalls noch zu beschaffenden Entscheidungsgrundlagen für einen billigen Interessenausgleich zu sorgen. Zusammen mit der Einladung zur genannten Sitzung vom 17. Mai 1955 war den Ausschussmitgliedern ein Entwurf für die mit den Q. abzuschliessende Entschädigungsvereinbarung zugestellt worden, worin ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Vertrag von unbestimmter Dauer sein solle. Dem erwuchs insoweit Widerstand, als geltend gemacht wurde, die Q. hätten wohl Anspruch auf völlige Abgeltung der ihnen erwachsenden Nachteile; entsprechende Leistungen seien jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der der Gesellschaft verbleibenden Wasserrechtskonzession zu erbringen. Darauf angesprochen, wann dies sein werde, soll der Vertreter der Q. (Direktor E.) laut Protokoll geantwortet haben, dass die Konzession für das bestehende und ein allfälliges neues Kraftwerk am V. im Jahre 1920 für die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Werkes erteilt worden sei, längstens aber für 85 Jahre seit der Genehmigung des Verleihungsvertrages durch den Kleinen Rat. Da die Genehmigung im Jahre 1921 erfolgt sei, laufe die Konzession demnach bis zum Jahre 2006. In der Folge wurde beschlossen, den Sitzungsteilnehmern nebst dem Protokoll auch eine Abschrift des erwähnten, von der Regierung am 07. Mai 1921 genehmigten Verleihungsvertrages zwischen der Gemeinde W. und den Q. vom 25. Oktober 1920 zuzustellen. Ausserdem wurde eine kleinere Kommission eingesetzt, welche die anstehenden vertraglichen Regelungen (und damit auch die umstritten gebliebene Abgeltungsfrage) weiter bearbeiten sollte. Angesichts des sich abzeichnenden Scheiterns der Bemühungen der Q., eine entsprechende Vereinbarung mit unbestimmter Dauer zu erreichen – ein in diesem Punkt unverändert gelassener Vertragsentwurf vom Oktober 1955 sollte wiederum keine Billigung finden –, stand nach dem Verlauf der Sitzung vom 17. Mai 1955 nunmehr also ein verhandelbarer Vorschlag im Raum, den Nachteilsausgleich, auf den die Q. Anspruch hatten, wenigstens bis zum Jahre 2006 (genauer bis zu dessen 06. Mai) zu erbringen, bis zu jenem Zeitpunkt also, in welchem die Konzession der Gemeinde W. spätestens untergehen würde (bei Realisierung eines neuen Werkes mit Inbetriebnahme am 07. Mai 1926 oder später). Daneben blieben Lösungen denkbar, welche von den Q. im Vergleich zu ihren ursprünglichen Vorstellungen noch weit grössere Zugeständnisse verlangt hätten, ein Abstellen etwa auf den 07. April 1999, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Konzessionen der Gemein-

E. 14

den U. und T., oder aber auf den 06. Mai 2001, an dem die Konzession der Gemeinde W. bei Verzicht auf ein neues Werk erlöschen würde. Solches fand indes keinen Niederschlag in den innerhalb der Spezialkommission und des Konsortiumsausschusses erarbeiteten bzw. besprochenen Grundlagen. Der Entwurf vom Februar 1956 enthielt vielmehr zur Frage der Gültigkeitsdauer der vorgesehenen Vereinbarung die heute interessierende Formulierung: „Dieser Vertrag erlischt mit dem Ablauf der Wasserrechtsverleihungen für das KW (Kraftwerk) W. der RW (Q.) am 6. Mai des Jahres 2006. Angesichts der Vorgeschichte gab der Hinweis auf das Erlöschen der Konzessionen für das Werk W. zusätzlich zur Nennung eines eindeutigen Datums für das Ende der

vertraglichen Bindung Aufschluss darüber, welchen sachlichen Bezug die Zeitangabe habe, während umgekehrt die Ergänzung des genannten Textes durch ein konkretes Datum der Aufhellung diene, bis zu welchem Termin angesichts verschiedener denkbarer Anknüpfungspunkte die Abgeltungsleistungen erbracht werden müssten. Insoweit erscheint die Bestimmung weder unklar noch widersprüchlich. Sie wurde in der Folge denn auch von keiner Seite in Frage gestellt, sondern durchlief als massgeblicher Vertragstext den sich über Monate (Mai – Oktober 1956) erstreckenden Genehmigungsprozess bei den einzelnen Konsortiumsmitgliedern. Auch nach der Gründung der Y. im Dezember 1956 wurde die Klausel mit dem Datum des 06. Mai 2006 innerhalb dieser Gesellschaft nicht einfach unbesehen hingenommen, sondern sie fand im Genehmigungsantrag vom 21. Januar 1957 an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausdrücklich Erwähnung. Gleiches gilt für ein Schreiben der Y. vom 09. Mai 1958 an die Q., als im Rahmen der Anpassung des Vertrages vom 04. Februar 1957 der Ist-Zustand noch einmal festgehalten wurde. All dies spricht dafür, dass sich die Parteien in Art. 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung auf den 06. Mai 2006 als jenen Zeitpunkt verständigt haben, an welchem das von ihnen eingegangene Dauerschuldverhältnis auslaufen würde. Was hiergegen noch vorgebracht wird, ist einmal eine unzulässige Berufung auf die Unklarheitsregel. Abgesehen davon, dass darüber, welche Bedeutung der genannten Vertragsbestimmung zukommt, nach dem Gesagten gar keine ernsthaften Zweifel bestehen, bildet sie ohnehin das Ergebnis längerer Beratungen innerhalb des Gründerkonsortiums. Es darf ihr deshalb nicht einfach ein für eines dessen Mitglieder ungünstiger Inhalt gegeben werden (vgl. GAUCH/ SCHLUEP/SCHMID/REY, a. a. O., Rz. 1232). Die weiteren Rügen schliesslich laufen auf eine Vermengung der Frage des Konsenses mit jener der Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums hinaus, oder erschöpfen sich in Ausführungen, welche möglicherweise von Belang gewesen wären, wenn das Datum des 06. Mai 2006

E. 15

weder in den Vertragsentwürfen noch in der Endfassung der Vereinbarung irgendwie in Erscheinung getreten wäre. 4. Vorprozessual (siehe vor allem ihr Schreiben vom 13. Januar 1964) hatte die Y. noch geltend gemacht, der im Vertrag vom 04. Februar 1957 angeführte und in der Zusatzvereinbarung vom 07. April 1959 bekräftigte Termin des 06. Mai 2006, der das Ende der rechtsgeschäftlichen Bindung zu den Q. mit dem Auslaufen von Wasserrechtsverleihungen verknüpfe, lasse ausser Acht, dass Konzessionen für den Betrieb eines bestehenden Kraftwerkes höchstens für die Dauer von 80 und nicht von 85 Jahren seit der Genehmigung des Verleihungsvertrages durch die Regierung erteilt werden könnten. Darin liege eine Verletzung von Bundesrecht, die zur Nichtigkeit der betreffenden Abrede führe. Da die Parteien jedoch, wenn sie sich dessen bewusst gewesen wären, ihre Abmachungen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gebracht hätten, bleibe die Abgeltungsregelung für beide verbindlich, nunmehr allerdings mit dem modifizierten Erlösungsdatum des 06. Mai 2001. Darauf scheinen jedenfalls die seinerzeitigen Ausführungen der heutigen Beklagten abgezielt zu haben. Daraus vermöchte sie freilich selbst dann nichts zu ihren Gunsten herzuleiten, wenn sie sich im laufenden Verfahren, was sie aber gerade nicht getan hat, auf ihre frühere Erklärung berufen hätte. Abgesehen davon, dass damals die sinngemäss aufgestellte Behauptung, die Q. hätten auch zu einer für sie deutlich unvorteilhafteren Übereinkunft Handgeboten, durch nichts erhärtet wurde, kann von Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit der genannten Verträge von 1957 und 1959 ohnehin keine Rede sein. In diesen zwischen zwei Privatrechtssubjekten abgeschlossenen Vereinbarungen ging es gar nicht um die vom öffentlichen Recht beherrschte Einräumung

einer Wasserrechtskonzession, sondern einzig darum, Art, Umfang und Dauer der Leistungen festzulegen, welche die Q. für den Wasserentzug beim Kraftwerk W. schadlos halten sollten. In diesem Bereich waren die Parteien aber grundsätzlich frei, wie sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgestalten wollten. Insbesondere war es ihnen unbenommen, das Liefern von Gratisenergie oder das Erbringen von Abgeltungszahlungen bis zu einem beliebigen Zeitpunkt vorzusehen, unbesehen des Umstandes, ob er dazumal auch tatsächlich mit dem Ablaufdatum einer konkreten Konzession zusammenfallen werde. Die Wasserrechtsgesetzgebung setzte ihnen hier keine verbindlichen Schranken.

E. 16

In ihrem Schreiben vom 13. Januar 1964 brachte die Y. schliesslich auch noch vor, sie sei bei der gemeinsamen Festlegung des Zeitpunkts, bis zu welchem die Schadloshaltung der Q. zu erfolgen habe, im Vertrag vom 04. Februar 1957 und bei dessen Bestätigung im Zusatz vom 07. April 1959 insoweit einem Irrtum bzw. einer Täuschung erlegen sei, als sie fälschlicherweise angenommen habe, dass die verbliebenen Wasserrechtsverleihungen für das Kraftwerk W. (der massgebende Anknüpfungspunkt) erst am 06. Mai 2006 und nicht bereits am 06. Mai 2001 auslaufen würden. Gestützt darauf vermag sich indessen die Beklagte ihrer Verpflichtung, die von ihr in den genannten Vereinbarungen versprochenen Leistungen während deren ganzen Gültigkeitsdauer zu erbringen, wiederum nicht zu entziehen, schon deshalb nicht, weil es in den Rechtsschriften des laufenden Prozesses an genügenden Behauptungen zu den angeblichen Willensmängeln fehlt. 5. Nach dem Gesagten steht also fest, dass die Y. verpflichtet ist, der Z. die mit deren Rechtsvorgängerin vereinbarten, an die Stelle der ursprünglichen Energielieferungen getretenen Monatstreffnisse zur Abgeltung des Wasserentzuges beim Kraftwerk W. über den 06. Mai 2001 hinaus zu entrichten, grundsätzlich bis zum 06. Mai 2006, wobei sich die Klägerin im laufenden Verfahren darauf beschränkte, vorerst die bis zum 16. Oktober 2002 zur Zahlung fällig gewordenen Beträge einzufordern. Für den Fall, dass der Sachrichter den von der Beklagten bestrittenen Anspruch dem Grundsatz nach anerkennen sollte, sind sich die Parteien wenigstens über die finanziellen Auswirkungen eines solchen Entscheides einig. Für den massgeblichen Zeitraum (07. Mai 2001 – 30. September 2002) hat die Y. demzufolge der Z. insgesamt den geltend gemachten Betrag von Fr. 1'733'223.35 zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins auf den im Rechtsbegehren angeführten Teilbeträgen, und zwar ab den dort jeweils genannten Zeitpunkten. Dies führt zur Gutheissung der Berufung, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und in Gutheissung der Klage zur Verpflichtung der Y., die Z. im beschriebenen Umfang schadlos zu halten. 6. Nachdem die Z. mit ihren Begehren vor Bezirksgericht V. noch ohne jeden Erfolg geblieben war, erreichte sie nunmehr mit ihrer Berufung gegen den Widerstand der Y. die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Gutheissung der von ihr angestrebten Klage. Bei dieser Sachlage ist es gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO angezeigt, die Kosten der Vermittlung von Fr. 147.00, jene des Be-

E. 17

zirksgerichtes V. von Fr. 46'540.00 sowie jene des Weiterzugsverfahrens vollumfänglich der Beklagten und Berufungsbeklagten zu überbinden. Angesichts der Bedeutung der Streitsache, der zu bewältigenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten sowie des damit verbundenen prozessualen Aufwandes wird die von der Berufungsinstanz zu erhebende Gerichtsgebühr auf Fr. 12'000.00 festgelegt (Art. 5 lit. a des Kostentarifs im

Zivilverfahren). Hinzu kommt nebst einer Schreibgebühr von Fr. 300.00 (Art. 8 Abs. 1 des Kostentarifs im Zivilverfahren) ein Streitwertzuschlag von Fr. 8000.00, das sind nicht ganz 0.5 % des eingeklagten und vor der Zivilkammer noch strittigen Forderungsbetrages (Art. 7 Abs. 1 des Kostentarifs im Zivilverfahren). Als unterliegende Partei ist die Y. nach Art. 122 Abs. 2 ZPO überdies gehalten, der Z. für die Verfahren vor dem Kreispräsidium W., dem Bezirksgericht V. und der Zivilkammer des Kantonsgerichtes eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Sie wird in Beachtung der Honoraransätze des Bündnerischen Anwaltsverbandes auf Fr. 112'304.30 festgelegt, wovon Fr. 91'341.65 auf das erstinstanzliche und Fr. 20'962.65 auf das zweitinstanzliche Verfahren entfallen. Dass eine derartige Entschädigung keineswegs übersetzt ist, erhellt auch daraus, dass die vor Bezirksgericht V. noch obsiegende Beklagte ihrerseits allein für das erstinstanzliche Verfahren einen Betrag von Fr. 118'236.60 geltend gemacht und zugesprochen erhalten hat.

E. 18

Demnach erkennt die Zivilkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.